

GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Amtsblatt

Nr. 3 vom 15.02.2019

- 1./ **Öffentliche Zustellung**
hier: Zustellung der Mitteilung über die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme zur Gefahrenabwehr und der Ankündigung der Verwertung

- 2./ **Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**
Betreff: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40b, 1. Änderung „Obere Landstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
hier: Aufstellungsbeschluss, § 2 (1) BauGB

- 3./ **Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**
Betreff: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 194 "Steinkulle" als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
hier: Öffentliche Auslegung, § 3 (2) BauGB

- 4./ **Bekanntmachung der Stadt Haan**
hier: Widmung von Verkehrsflächen

- 5./ **Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.)**
hier: Aufgebot



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, 📠 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter www.haan.de einzusehen.

1./

Öffentliche Zustellung der Mitteilung über die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme zur Gefahrenabwehr und der Ankündigung der Verwertung

Herrn
Thomas Madsen
geb. 22.11.1961

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Düsselberger Straße 15
42781 Haan

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) NRW öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung der rechtswahrenden Mitteilung durch die Post gemäß § 3 LZG NRW nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Mitteilung über die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme zur Gefahrenabwehr – Ankündigung der Verwertung - kann bei der Gartenstadt Haan, Ordnungsamt, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, Zimmer 23 vom Betroffenen gegen Vorlage des Personalausweises abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Frau Kronauer.

Haan, den 11.02.2019
Im Auftrag

gez. Kronauer

2./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40b, 1. Änderung „Obere Landstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

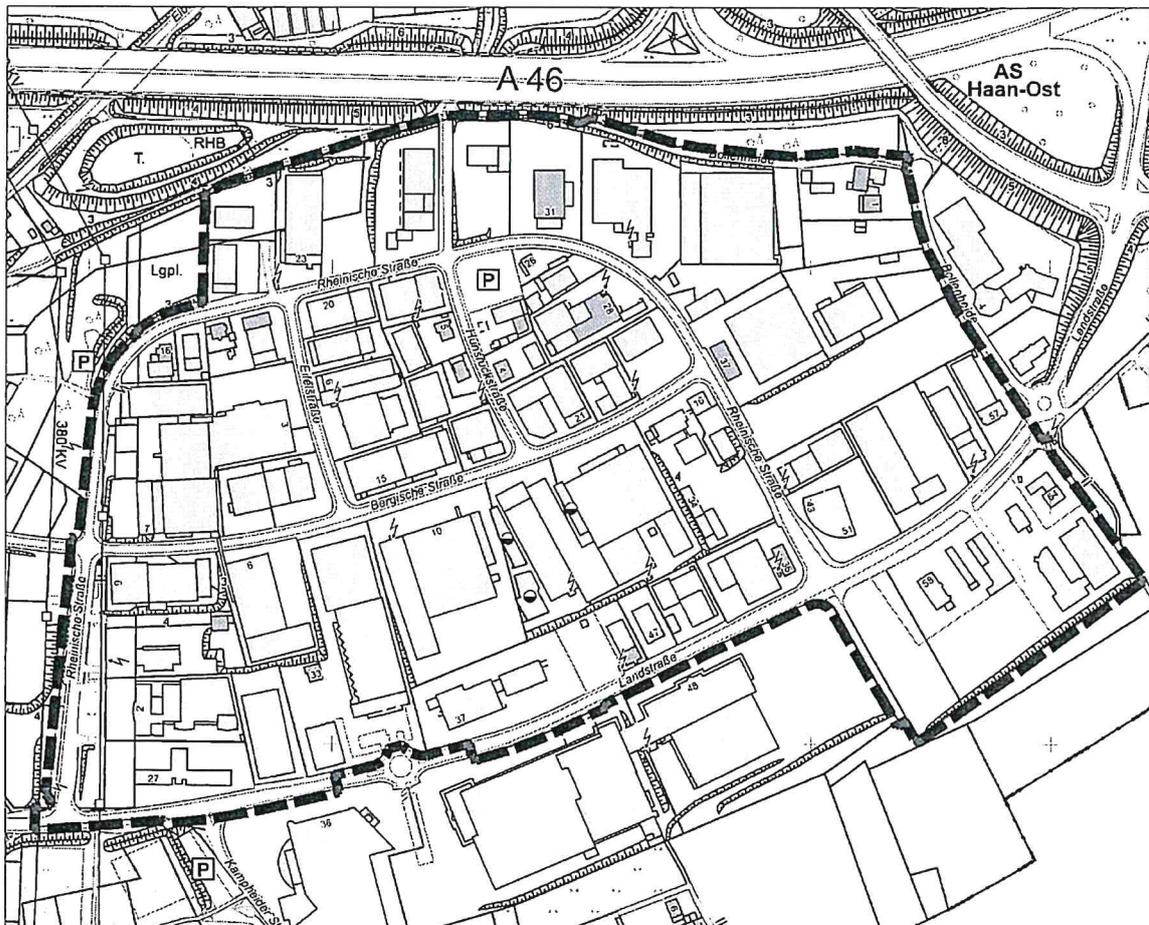
hier: Aufstellungsbeschluss, § 2 (1) BauGB;

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 05.02.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„ Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40b, 1. Änderung „Obere Landstraße“ ist gemäß § 2 (1) BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen.

Das Plangebiet befindet sich in Haan-Ost. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flächen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 40b, 1. Änderung „Obere Landstraße“. Das Plangebiet wird begrenzt durch die A 46 im Norden, die Straße Bollenheide im Osten, den südlich der Bebauung an der Landstraße angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Südosten und durch die Landstraße im Süden sowie durch die westlich der Rheinischen Straße gelegene Gewerbebebauung. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs erfolgt durch die Planzeichnung zu dieser Sitzungsvorlage.“

Die Lage des Plangebiets wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Copyright Geobasisdaten Kreis Mettmann

ohne Maßstab

Planungsziel:

Städtebauliches Ziel der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40b, 1. Änderung „Obere Landstraße“ ist es, die vorhandenen Industriegebiete im Industriegebiet Haan-Ost primär für stärker emittierende Betriebe zu sichern und vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen. Entsprechend dieses Zieles soll durch die Bebauungsplanänderung die Nutzungsart

Schank- und Speisebetriebe zusätzlich zu den bestehenden Nutzungsausschlüssen eingegrenzt werden.

Ich bestätige, dass

- der oben aufgeführte Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan am 05.02.2019 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 12.02.2019
Die Bürgermeisterin



Dr. Bettina Warnecke

3./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 194 "Steinkulle" als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
hier: Öffentliche Auslegung, § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan hat am 05.02.2019 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 194 „Steinkulle“ in der Fassung vom 05.02.2019 mit seiner Begründung in der Fassung vom 05.02.2019 wird zugestimmt. Das Plangebiet befindet sich in Haan-Unterhaan (Gemarkung Haan, Flur 35). Es umfasst das Flurstück 780.
- 2. Der beschlossene Entwurf mit seiner Begründung ist gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 13a bzw. § 13 BauGB öffentlich auszulegen.“

Lage des Plangebiets zum Bebauungsplan Nr. 194 "Steinkulle"



© Geobasisdaten Kreis Mettmann

ohne Maßstab

Ziel der Bauleitplanung ist die Realisierung von ergänzender Einfamilienhausbebauung.

Gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen wird. Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der Berichtigung gem. § 13a (2) Nr. 2 angepasst.

Die öffentliche Auslegung des Bauleitplanentwurfs inklusive seiner Begründung erfolgt in der Zeit

vom 25.02.2019 bis zum 29.03.2019

im Flur des Amtes für Stadtplanung und Bauaufsicht, Verwaltungsgebäude Alleestraße 8, 1. Obergeschoss rechts. Weitere Auskünfte erhalten Sie zudem im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, Zimmer 108, im vorgenannten Verwaltungsgebäude.

Während folgender Stunden kann Einsicht in die Planunterlagen genommen werden:

- Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
- Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Haan unter

<http://www.haan.de/aktuelle-Beteiligungen>

und hier unter „öffentliche Auslegungen“ nach § 3 (2) BauGB, BP Nr. 194 eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht, Alleestraße 8, 42781 Haan abgegeben oder an planungsamt@stadt-haan.de versendet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ich bestätige, dass

- der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bauleitplanentwurfs ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan zur öffentlichen Auslegung des Bauleitplanentwurfs mit seiner Begründung übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan am 05.02.2019 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 08.02.2019



Die Bürgermeisterin
Dr. Bettina Warnecke

4./

Bekanntmachung der Stadt Haan

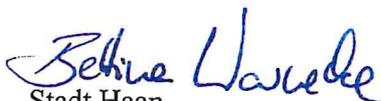
Widmung von Verkehrsflächen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 in seiner z. Zt. geltenden Fassung werden die neuen Straßenlandflächen an der Aperam Allee für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

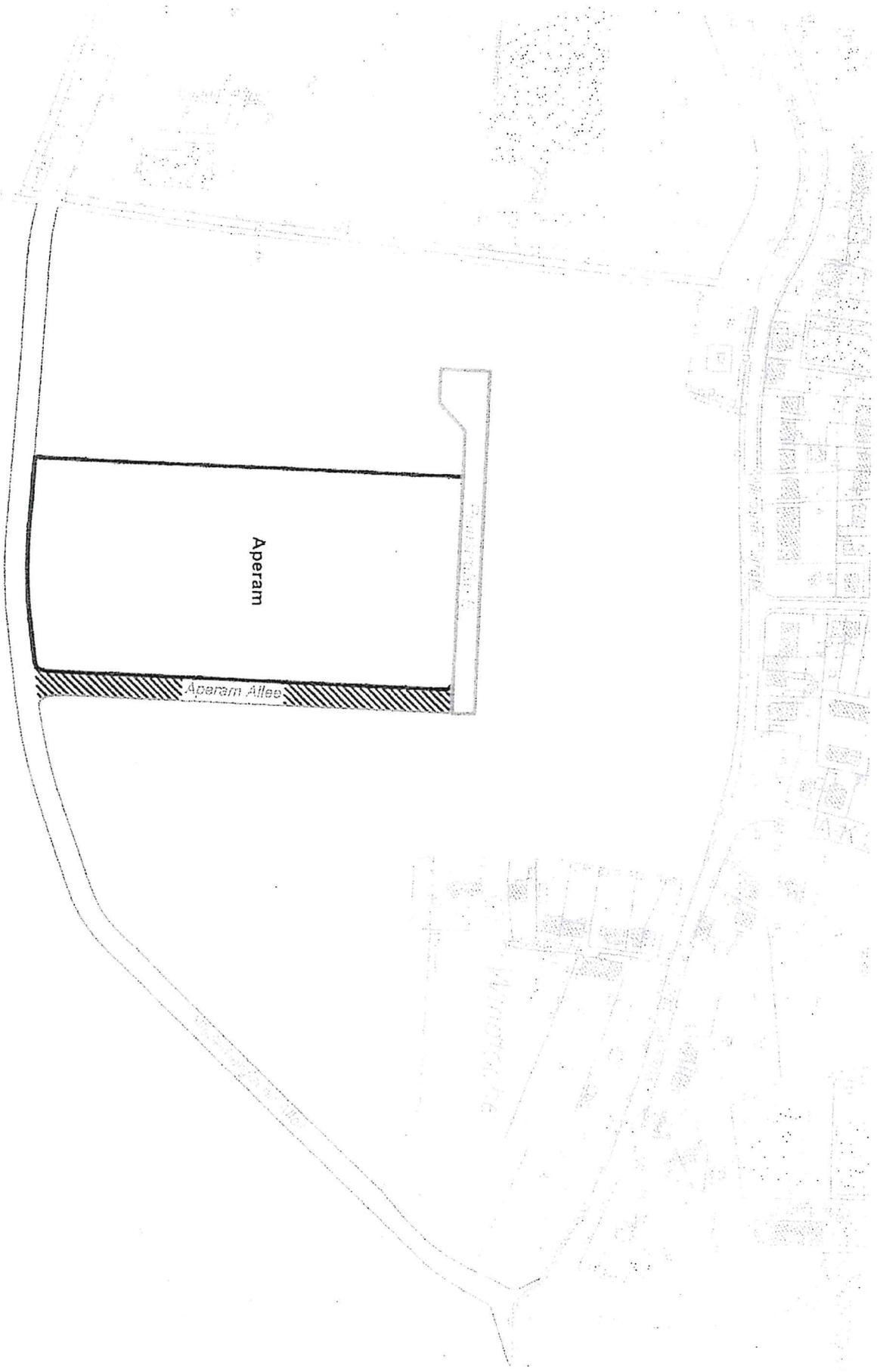
Die betreffenden Flächen sind im Lageplan schraffiert dargestellt. Die Widmung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.


Stadt Haan
Die Bürgermeisterin

Haan, den 05.02.2019



5./

Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.)

Aufgebot

Sparkassenbuch Nr. **3095192393** ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinland), wird/werden gem. der AVV zum SpkG NRW Abschnitt 6, aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

STADT-SPARKASSE HAAN
DER VORSTAND

Haan, den 06.02.2019